

Stadt Zug Stadtrat

Nr. 2540

# Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation betreffend Renovationsarbeiten der SBB zwischen Bahnhof Zug und Lothenbach – was unternimmt der Stadtrat, damit die Lärmbelastungen für die Bevölkerung unter Kontrolle bleiben?

Antwort des Stadtrats vom 18. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. April 2019 hat die SVP-Fraktion des Grossen Gemeinderats die Interpellation "Renovationsarbeiten der SBB zwischen Bahnhof Zug und Lothenbach – was unternimmt der Stadtrat, damit die Lärmbelastungen für die Bevölkerung unter Kontrolle bleiben?" eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

# Frage 1

Steht der Stadtrat im Zusammenhang mit diesem SBB - Grossprojekt auf Stadtgebiet mit der SBB selber in direktem Kontakt? Wenn ja, welche Anliegen hat der Stadtrat der SBB zur Kenntnis gebracht und welche Auflagen oder Vorschriften für den Bau werden bzw. wurden bereits verfügt? (z.B. Herausforderungen an den Bus-öV).

## **Antwort**

Die Stadt Zug steht in direktem Kontakt mit der Projektleitung der SBB. Der Stadtingenieur hat Einsitz in den entsprechenden Steuer- und Projektbegleitgremien der SBB. Hier konnten Stadt und Kanton Zug schon zu einem frühen Zeitpunkt ihre Anliegen zum Projekt platzieren. Insbesondere, dass die Streckensperrung zwischen Zug und Oberwil nun konzentriert en bloc im Jahr 2020 erfolgt statt mit Unterbrüchen auf die Schulferien abgestimmt.

Das Projekt Zugersee Ost unterliegt den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes. Das bedeutet, dass nicht die Gemeinden für die Erteilung einer Baubewilligung zuständig sind, sondern der Bund. Das Baugesuch lag bereits im Jahr 2013 öffentlich auf. Die städtischen Projekte, es handelt sich um Kunstbauten wie die Personenunterführung Gotthardstrasse, die Strassentieferlegung Unterführung Mänibach, den Ersatz der Brücke Hofstrasse und die Verbreiterung der Unterführung Räbmatt, konnten mit den SBB abgestimmt und in die Planung eingebunden werden. Für das Projekt Zugersee Ost sind indessen die SBB zuständig und es obliegt ihnen, die Anwohnerinnen und Anwohner zu informieren.

GGR-Vorlage Nr. 2540 Seite 1 von 5

Auflagen wurden insbesondere hinsichtlich Lärm, Arbeitszeiten und Wochenendarbeiten gemacht (näheres unter Antwort 2). Festzuhalten ist, dass dank der Streckensperrung der grösste Teil der Arbeiten tagsüber ausgeführt werden kann. Die Streckensperrung hat allerdings Folgen für die Erreichbarkeit der Stadt Zug aus Süden.

Bezüglich Fahrplan und Busersatz während der Streckensperrung – dies betrifft vor allem die Gemeinde Walchwil und den Kanton Schwyz – wurden schon in der Projektierungsphase Lösungen gesucht und gefunden. Die überregionalen Züge verkehren über Rotkreuz, der Ausfall der S2 wird durch eine Verstärkung der Buslinie 5 ab Walchwil und aus dem Raum Schwyz mit Direktbussen kompensiert.

## Frage 2

Ein grosses Problem wird sicher die Lärmbelastung durch die Arbeiten sein. In welchem Zeitraum darf von der SBB und den beauftragten Unternehmen auf diesem Streckenabschnitt (Tagsüber, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen) gearbeitet werden? Wurden Arbeiten in der Nacht, ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr generell verboten? Welche Zusagen konnte die SBB bezüglich Arbeiten in der Nacht der Stadt Zug für die direkt betroffenen angrenzenden dichtbesiedelten Wohngebiete zwischen dem Bahnhof Zug bis Oberwil abgeben?

#### Antwort

Den SBB wurde bei der Bewilligung (Projektgenehmigung) vom Bundesamt für Verkehr (BAV) unter anderem eine Auflage zum Lärmschutz gemacht: «Die SBB hat sicherzustellen, dass lärmintensive Bauarbeiten ausschliesslich werktags von 7.00-12.00 und 13.00-19.00 Uhr ausgeführt werden.» (Quelle: Auflage 4.4B Plangenehmigungsverfahren). Diese Auflage wurde im Werkvertrag zwischen den SBB und der beauftragten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ZUGO wie folgt umgesetzt:

- «Die Bauarbeiten haben generell von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 17.00
  Uhr zu erfolgen. Arbeiten ausserhalb dieser Zeit sind der Bauleitung anzumelden und durch diese zu bewilligen.» (Quelle: Werkvertrag: Besondere Bestimmungen)
- In den besonderen Bestimmungen sind folgende Vorgaben bzgl. Lärm gemäss der oben erwähnten Auflage vom BAV enthalten:
  - o Grundsatz: Es sind keine Bauarbeiten nachts erlaubt, ausser die Arbeiten werden von der Bauleitung bewilligt. Bauarbeiten, die tagsüber erledigt werden können, dürfen nachts nicht ausgeführt werden
  - o Es gelten bezüglich Arbeiten mit Lärmrelevanz folgende Arbeitszeiten:

tags (Montag bis Freitag):

lärmige Bauphase: 7 – 12 Uhr und 13 – 19 Uhr

lärmintensive Bauarbeiten: 8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr

nachts (Montag bis Samstag):

lärmige Bauphase 19 – 7 Uhr

lärmintensive Bauarbeiten: keine Arbeiten. Arbeiten die aus Sicherheits- und Verkehrsgründen nur nachts erfolgen können, sind in Absprache mit der Bauleitung erlaubt.

- o Es sind emissionsarme Geräte, Maschinen und Anlagen einzusetzen, die die vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten und ordnungsgemäss gewartet sind.
- Falls bei den Arbeiten zu hohe Lärmwerte (höher als im Maschinenblatt deklariert) gemessen werden, kann der Bauherr den Einsatz anderer Geräte verlangen, bestehende Geräte ändern lassen und weitere Schutzmassnahmen verlangen.

GGR-Vorlage Nr. 2540 Seite 2 von 5

Bezüglich Wochenendarbeit enthält der Werkvertrag die folgenden Auflagen:

- «An den Wochenenden wird grundsätzlich nicht gearbeitet. Arbeiten am Samstag und Sonntag müssen durch die Bauleitung bewilligt werden.» Dies gilt auch für Feiertage.
- Auch der weitere Schutz der Anwohnenden ist vertraglich geregelt: «Verzug auf das Bauprogramm ist mit Beschleunigungsmassnahmen ausserhalb von Sonntagen entgegenzuwirken.»
  (Quelle: Werkvertrag: Besondere Bestimmungen)

#### Frage 3

Welche konkreten Verbesserungen bringt dieser Ausbau des öV für die Bevölkerung der Stadt zukünftig konkret mit sich? Wann wird die SBB zusammen mit den Verantwortlichen der Stadt Zug die Bevölkerung im Detail orientieren?

# **Antwort**

Die SBB führen die Arbeiten aus, welche mit dem Auflageprojekt «Infrastrukturmassnahmen Zugersee Ost» im Jahr 2015 vom BAV genehmigt wurden. Konkret handelt es sich um die Massnahmen gemäss nachfolgendem Auszug aus dem technischen Bericht des Auflageprojekts.

#### Kunstbauten:

km Objektname		Massnahmen		Bauj.
0.156	U Gott- hardstrasse	Instandsetzung Überbau (Ersatz der Abdichtung, Er- neuerung Korrosionsschutz), Instandsetzung Widerla- gerwände		1897
0.171	Viadukt Zug Nord	Einbau eines Betontrogs und Instandsetzung Natur- stein-Mauerwerk		1897
0.279	U Baarer- strasse	Instandsetzung Überbau (Ersatz der Abdichtung, lokale Erneuerung Korrosionsschutz). Einbau eines zweiten Gehsteges		1958
0.319	Viadukt Zug Süd	Einbau Betontrog, Instandsetzung Mauerwerk		1897
1.515	Du Sommerau	Ersatz der Brückenabdichtung, Instandsetzung der Wi- derlager		1897 1959
1.568	SU Kantons- schule	Ersatz der Brückenplatte mit Betontrog, Vorbetonierung der Widerlagerwände		1897 1932
1.635	SU+Du Mänibach	neue verbreiterte Brücke		1897
1.968	SU im Rost	Ersatz von Brückenplatte und Widerlagerwänden mit einer neuen Betonkonstruktion. Instandsetzung der seeseitigen Flügelmauern		1897 1960
2.436	SU beim Salesianum	Ersatz des Überbaus (Stahlbrücke) mit einem Beton- trog, lokale Instandsetzung Widerlagerwände		1897
3.357	U+BDu Widenstrasse	Ersatz des Überbaus (Stahlbrücke) mit einem Betontrog, lokale Instandsetzung Widerlagerwände, Gleishebung (Hmin = 4.20 m). Neue Flügelmauern (Seite Süd) mit Rühlwänden.		1897

GGR-Vorlage Nr. 2540 Seite 3 von 5

Typ a)	neuer Betontrog und Instandsetzung Natursteinmauerwerk	
Typ b)	neuer Brückenüberbau auf bestehende Wände	
Typ c)	neue Brücke	
Typ d)	Korrosionsschutz auf Stahlbauten, teilw. Lärmsanierung	
Typ e)	Abdichtung	
Typ f)	übrige Instandstellungen	

 Änderung gegenüber dem Auflageprojekt: Die Überführung Baarerstrasse wird zusätzlich verstärkt.

# SBB-Stadttunnel:

km	Tunnel	Länge	Massnahmen
0.687 - 1.272	Zuger Stadttunnel	585 m	Ersatz Kabelkanal, Optimierung Linienführung, lokales Schrämmen im Gewölbe

- Änderung gegenüber dem Auflageprojekt: Im SBB-Stadttunnel gibt es keinen neuen Kabelrohrblock.
- Das Lichtraumprofil wird für doppelstöckige Personenzüge ertüchtigt. Es bleibt jedoch zu klein für den Transport von internationalen Güterzügen.

#### Fahrbahn:

- Der Oberbau wird vollständig erneuert (Schienen, Schwellen und Schotter). Der Unterbau wird nur lokal erneuert (Gesamtlänge ca. 500m), mit dem Einbau einer Sperr- und Fundationsschicht PSS.
- Die Weiche W88 beim Bahnhof Zug wird vollständig erneuert.

## Ergänzende Projekte der Stadt Zug

Der Bauablauf wird mit den zwei städtischen Bauprojekten «Personenunterführung Gotthardstrasse» (Objekt 105 der Investitionsrechnung) und «Strassenüberführung Hofstrasse» (Objekt 748 der Investitionsrechnung) abgestimmt, die nicht Bestandteil des Auflageprojekts der SBB waren.

# Information der Bevölkerung

Am 17. April 2019 fand eine erste Information für die Anwohnerinnen und Anwohner der ersten Bauetappe in Walchwil statt. Aufgrund der grossen Nachfrage wurde am 28. Mai 2019 eine weitere Veranstaltung durchgeführt. Die Arbeiten auf dem Abschnitt Zug bis Oberwil standen an diesem Infoanlass nicht im Fokus. Die SBB werden die Anwohnerinnen und Anwohner des Abschnitts Zug bis Oberwil rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, voraussichtlich im Frühjahr 2020, an einer öffentlichen Veranstaltung informieren. Zurzeit laufen hier noch die Detailplanungen, die Abstimmungen mit der ARGE und die Erarbeitung des effektiven Bauprogramms.

Die SBB betreiben zudem eine Internetseite für das Projekt. Unter <u>www.sbb.ch/zugersee</u> finden sich Antworten auf eine Vielzahl von Fragen, sowie Übersichtspläne und Hinweise auf Veranstaltungen.

GGR-Vorlage Nr. 2540 Seite 4 von 5

# **Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 18. Juni 2019

Dr. Karl Kobelt Martin Würmli Stadtpräsident Stadtschreiber

# Beilage:

– Interpellation betreffend Renovationsarbeiten der SBB zwischen Bahnhof Zug und Lothenbch – was unternimmt der Stadtrat damit die Lärmbelastungen für die Bevölkerung unter Kontrolle bleiben?

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 041 728 21 51.

GGR-Vorlage Nr. 2540 Seite 5 von 5